



3003 Bern, 14. Oktober 2010

---

## **Flughafen Bern-Belp**

### **Plangenehmigung**

Rückbau provisorischer Parkplatz und Abhumusierung Parkplatz Nord

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Gesuch**

#### *1.1 Gesuchseinreichung*

Am 2. Februar 2010 reichte die Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG (Alpar) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch um Plangenehmigung für den Neubau des Parkplatzes Nord ein.

#### *1.2 Beschrieb*

Nördlich des bestehenden Parkplatzes P3 sollen die provisorischen 44 Betriebsparkplätze abgebrochen und ein neuer Parkplatz mit 270 Plätzen erstellt werden, welcher sich von der Flugplatzstrasse bis zum Fussgängerweg entlang der Giessen erstreckt.

Gegenstand der vorliegenden Plangenehmigung bilden nur die Vorbereitungsarbeiten zum Neubau des Parkplatzes Nord, namentlich der Rückbau des provisorischen Parkplatzes und die Abhumusierung der betreffenden Fläche. Der eigentliche Neubau Parkplatz Nord wird in einer separaten Verfügung beurteilt.

Die Gesuchstellerin verfügt über die für die Realisierung des Vorhabens nötigen dinglichen Rechte an den betroffenen Grundstücken.

#### *1.3 Begründung*

Durch den Bau der Freizeit- und Sportanlage Giessenbad steht der Sommerparkplatz nicht mehr zur Verfügung, womit den Flughafenbenützern 130 Parkplätze wegfallen. Darüber hinaus sollen die Parkplätze 5 und 6 nach dem Bau eines neuen Parkplatzes nur noch der Freizeitnutzung offen stehen. Damit werden den Flughafenbenützern weitere 75 Parkplätze verloren gehen. Schliesslich wird das Terminal erweitert (Plangenehmigung «Schengen-Non Schengen» vom 1. März 2010), was den Verlust der 20 Parkplätze des «Fly and Drive» mit sich bringt.

Aktuell stehen den Flughafenbenützern somit nur noch 225 von vormals 346 Parkplätzen zu Verfügung. Diese Zahl wird sich unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen noch weiter auf 121 reduzieren. Damit entsteht ein Engpass im Parkplatzangebot, welches dringend zu beheben ist.

Das Plangenehmigungsverfahren für den Neubau des Parkplatzes Nord ist zwar bereits fortgeschritten, doch muss für eine definitive Genehmigung das erforderliche

Koordinationsprotokoll zum neuen Objektblatt für den Flughafen Bern-Belp vorliegen. Dies wird voraussichtlich gegen Ende 2010 der Fall sein.

Als Vorbereitung für den Neubau des Parkplatzes Nord müssen der bestehende provisorische Parkplatz rückgebaut und die betreffende Fläche für den geplanten Neubau abhumusiert werden.

Der Boden darf für eine Abhumusierung jedoch nicht zu feucht sein. Gerade die Wintermonate schliessen eine solche aus und es kann je nach Witterung bis weit in den Frühling reichen, bis der Boden für eine Abhumusierung wieder trocken genug ist. Dies bedeutet, dass der Baubeginn weit ins Jahr 2011 fiele, falls die Abhumusierungsarbeiten nicht vor dem kommenden Winter ausgeführt werden könnten. Um diese grosse Bauverzögerung zu vermeiden und den Engpass im Parkplatzangebot möglichst kurz zu halten, sollen der Rückbau des provisorischen Parkplatzes sowie die Abhumusierung vorweg beurteilt werden.

#### 1.4 *Gesuchunterlagen*

Die Gesuchstellerin reichte folgende Unterlagen ein:

- Schreiben vom 2. Februar 2010;
- Technischer Bericht vom 26. Oktober 2009;
- Bericht Bedarfsnachweis vom 20. Oktober 2009;
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 2. November 2009;
- Plan-Nr. 10179-01, Situation, 1:500, vom 27. Oktober 2009;
- Plan-Nr. 10179-02, Normalprofil, 1:100, Detail 1:20, vom 27. Oktober 2009;
- Plan-Nr. 10179-05, Querprofile, 1:100, vom 27. Oktober 2009;
- Auszug Eigentümerliste Amtsbezirk Seftigen, Gemeinde Belp, vom 3. November 2009;
- Vereinbarung zwischen Bauherrschaft und Grundeigentümer Parzellen 2108 und 2166;
- Baugesuchsformulare des Kantons Bern (1.0, 3.0, 5.1, NG) vom 3. November 2009;
- Replik vom 12. August 2010 zur Stellungnahme des BAFU;
- Berechnung von Lärmemissionen und Lärmimmission;
- Replik vom 30. August 2010 zur Stellungnahme des ARE.

#### 1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 2. Instruktion

### 2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Die Leitung des Plangenehmigungsverfahrens obliegt dem BAZL, weshalb es für das UVEK die Instruktion durchführte.

Am 11. Februar 2010 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern zur Stellungnahme zu. Das Gesuch wurde im Bundesblatt vom 23. Februar 2010, im kantonalen Amtsblatt vom 24. Februar 2010 und im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 18. Februar 2010 publiziert. Es wurde vom 25. Februar bis 26. März 2010 bei der Gemeindeverwaltung Belp öffentlich aufgelegt. Im Übrigen hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) mit Schreiben vom 11. Februar 2010 an.

### 2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage ging beim BAZL folgende Einsprache ein:

- Einsprecherin A, Einsprache vom 26. März 2010.

### 2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Stellungnahme vom 14. Mai 2010;
- Amt für Umweltkoordination und Energie, Stellungnahme vom 21. April 2010;
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Stellungnahme vom 23. Februar 2010;
- Amt für Wasser und Abfall, Stellungnahme vom 17. März 2010;
- Amt für Wald, Stellungnahme vom 22. März 2010;
- Naturschutzinspektorat, Stellungnahme vom 25. März 2010;
- Obergeringenieurkreis II, Stellungnahme vom 26. März 2010;
- Berner Wirtschaft (beco), Stellungnahme vom 6. April 2010;
- Einwohnergemeinde Belp, Stellungnahme vom 30. März 2010;
- Energie Belp, Stellungnahme vom 9. März 2010;
- Berner Heimatschutz, Stellungnahme vom 11. März 2010;
- BAFU, Stellungnahme vom 19. Juli 2010;
- ARE, Stellungnahme vom 10. August 2010.

Mit Telefonat vom 27. September 2010, in welchem die Gesuchstellerin um eine Plangenehmigung für den Rückbau des provisorischen Parkplatzes und die Abhumisierung ersuchte, konnte die Instruktion abgeschlossen werden.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Unter Berücksichtigung der Gesamtanlage «Flughafen Bern-Belp» kann das Vorhaben aufgrund seiner räumlichen Dimension und Lage nicht mehr als derart gering bezeichnet werden, als dass das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nur unwesentlich verändert würde. Darüber hinaus ist nicht auszuschliessen, dass das geplante Projekt schutzwürdige Interessen Dritter berühren könnte. Aus diesen Gründen gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

Aktuell bestehen auf dem Flughafen Bern-Belp 865 Parkplätze, welche unterschiedlich genutzt werden (Passagiere, Freizeitnutzer, Betriebsparkplätze, Mietwagen, Kurzzeitparkplätze) und nicht als Gesamtanlage angesehen werden können (Stellungnahme des beco vom 6. April 2010, S. 5).

Betrachtet man nur die bestehenden, für die Flughafenbenützer zur Verfügung stehenden Parkplätze, beträgt die Anzahl inkl. Kurzzeit- und Mietwagenparkplätzen 567. Davon fallen unter Berücksichtigung der rückzubauenden 44 provisorischen Plätze 269 weg, sodass noch 298 disponibel sind. Mit den geplanten neuen 270 Parkplätzen wird die Schwelle von 500 Plätzen gemäss Nr. 11.4 des Anhangs zur UVPV (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011) überschritten. Die wegfallenden Parkplätze haben darauf keinen Einfluss, weil das Bundesgericht die Anwendung des Nettoprinzips verneint<sup>1</sup>.

Doch auch wenn der räumliche und funktionale Zusammenhang der Anlagen bejaht werden sollte (Flughafen- und Freizeitnutzung) und von einer Gesamtanlage auszugehen wäre, ist die UVP-Pflicht zu bejahen, weil es sich um eine wesentliche Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt (Art. 2 Abs. 1 UVPV). Ausgehend von 865 aktuell zur Verfügung stehenden Parkplätzen werden unter Berücksichtigung der Veränderungen im Verlaufe des Jahres 2010 noch 701 Plätze vorliegen (wovon n. b. 403 den Freizeitnutzern offen stehen; Bedarfsnachweis vom 20. Oktober 2009, S. 6). Mit dem Vorhaben sollen 270 Plätze hinzukommen, was einer wesentlichen Erweiterung um 38 % entspricht<sup>2</sup>. Auch hier gelangt das Nettoprinzip nicht zur Anwendung (vgl. Fussnote 1).

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP ist somit gegeben.

#### 1.4 *Zulässigkeit der Einsprachen*

Die Einsprache der Einsprecherin A vom 26. März 2010 wird anlässlich der Plangenehmigung für den Neubau Parkplatz Nord behandelt. Es wird aber bereits an dieser Stelle festgehalten, dass eine entsprechende Auflage in diese Verfügung aufgenommen wird, damit die Beurteilung der Einsprache durch diese Verfügung nicht präjudiziert wird. Entsprechende Ausführungen hierzu erfolgen im materiellen Teil.

## 2. **Materielles**

### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf

---

<sup>1</sup> BGE 114 Ib 344, E. 3. a).

<sup>2</sup> UVP-Handbuch, BAFU, 2009, Modul 2, Nr. 4.2.

Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Im vorliegenden Fall sind demzufolge diejenigen Bereiche zu berücksichtigen, welche durch den Rückbau des provisorischen Parkplatzes und die Abhumusierung tangiert werden. Weil diese Vorarbeiten mit dem Neubau des Parkplatzes Nord zusammenhängen ist zu prüfen, ob letzterer voraussichtlich genehmigt werden kann.

## 2.2 *Voraussichtliche Genehmigung des Neubaus Parkplatz Nord*

Aufgrund der Tatsache, dass gegen den Neubau des Parkplatzes Nord als solcher weder von Bundes- noch von Kantons- oder Gemeindeseite Einwände erhoben wurden und sich auch die Einsprecherin A nicht gegen das Vorhaben als Ganzes wehrt, kann über den Teilbereich des Rückbaus des provisorischen Parkplatzes und der Abhumusierung vorab entschieden werden. Die noch zu bereinigenden Punkte drehen sich vorab um die Ausgestaltung des Parkplatzes hinsichtlich des Landschaftschutzes, der Bewirtschaftung der Plätze und der ökologischen Aufwertung.

Das Hauptbegehren der Einsprecherin A lautet auf Genehmigung von maximal 180 neuen Parkplätzen. Diesem noch zu beurteilenden Antrag wird Rechnung getragen, indem eine Auflage in die vorliegende Verfügung aufgenommen wird, wonach zu viel abhumusiertes Land im Falle einer Gutheissung des Hauptbegehrens der Einsprecherin wieder zu renaturieren ist. Die für das Projekt vorgesehene Fläche unterliegt keinem besonderen Schutz und es wurden weder schutzwürdige Lebensräume noch geschützte Arten festgestellt. Zudem sind auch keine Grundwasserschutzzonen und -areale betroffen (Stellungnahme des BAFU vom 19. Juli 2010, S. 2 f.). Die Richtwerte gemäss VBBo (Verordnung über Belastungen des Bodens; SR 814.12) werden eingehalten und die beanspruchte Fläche ist weder im Altlastenkataster des BAZL noch in demjenigen des Kantons Bern als Verdachtsfläche eingetragen (Umweltverträglichkeitsbericht, S. 26). Eine allfällige Renaturierung zu viel abhumusierten Landes kann somit ohne Weiteres durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund kann der Neubau des Parkplatzes voraussichtlich genehmigt werden, wobei die Einzelheiten hinsichtlich Anzahl Plätze und Ausgestaltung noch zu klären sind.

## 2.3 *Begründung*

Wie bereits unter A.1.3 ausgeführt sind Abhumusierungsarbeiten nur möglich, solange der Boden noch nicht allzu feucht ist. Während den Wintermonaten und bis in den Frühling hinein kann deshalb nicht abhumusiert werden. Unter der Voraussetzung, dass die Plangenehmigung für den Neubau des Parkplatzes Nord voraussicht-

lich genehmigt werden kann, sind keine weiteren Gründe ersichtlich, weshalb die Bauausführung um mehr als ein halbes Jahr verzögert werden sollte.

Durch die Änderungen 2010 (Wegfall der Parkplätze 5 und 6 für die Flughafenbenützer, des gesamten Sommerparkplatzes und des Park Fly and Drive) entfallen dem Flughafen Bern-Belp 225 Parkplätze. Ohne die Realisierung des Parkplatzes Nord wird es folglich zu Engpässen im Parkplatzangebot kommen. Die Dringlichkeit der Realisierung des Parkplatzes Nord wird auch durch die Haltung der Fachstellen unterstrichen, wonach das gesamte Vorhaben genehmigt werden soll, sobald das materiell bereinigte Koordinationsprotokoll zum SIL-Objektblatt vorliegt.

#### 2.4 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das derzeit gültige Objektblatt für den Flughafen Bern-Belp datiert vom 30. Januar 2002. Darin hat der Bundesrat die raumplanerischen Rahmenbedingungen für die bauliche und betriebliche Entwicklung verbindlich festgelegt. Internationale Vorgaben im Bereich der Sicherheit erfordern jedoch Anpassungen bei der Anordnung der Flughafenanlagen und der Organisation des Flugbetriebs. Im Zuge dieser geplanten 4. Ausbaustufe des Flughafens Bern-Belp wird das Objektblatt überarbeitet und es soll noch vor den Sommerferien 2011 dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Das SIL-Verfahren steht somit vor seinem Abschluss und es werden aktuell die letzten Bereinigungen durchgeführt.

Teil dieser Überarbeitung des Objektblatts bildet auch der Neubau Parkplatz Nord, dessen Standort momentan noch ausserhalb des SIL-Perimeters liegt. Die zuständigen Stellen von Bund, Kanton und die Gemeinde Belp erachten den Standort indes als zweckmässig und sind mit dem Vorhaben grundsätzlich einverstanden. Der Einpassung in die Landschaft soll aber speziell Rechnung getragen werden. Der Standort des geplanten Parkplatzes Nord wird folglich in den Flugplatzperimeter aufgenommen werden.

Bereits anlässlich des SIL-Verfahrens wurde festgestellt, dass der Bau des Parkplatzes Nord so rasch wie möglich vorangetrieben werden soll, um kurzfristige Engpässe im Parkplatzangebot zu vermeiden (s. dazu auch oben, B.2.2). Aufgrund der Tatsache, dass der Standort und das Vorhaben «Neubau Parkplatz Nord» somit unbestritten sind, stehen der vorliegend zu beurteilende Rückbau des provisorischen Parkplatzes und die Abhumisierung mit den Zielen und Vorgaben des SIL im Einklang.

#### 2.5 *Verantwortung des Flugplatzhalters*



Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Die im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 2. November 2009 unter Ziff. 8 aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind umzusetzen bzw. bereits anlässlich des Rückbaus des provisorischen Parkplatzes und der Abhumusierung zu berücksichtigen, insbesondere diejenigen zum Gewässer- und Bodenschutz.

Gegenstand der vorliegenden Plangenehmigung sind die Vorarbeiten für den Neubau des Parkplatzes Nord. Aus diesem Grund ist festzuhalten, dass nach erfolgter Abhumusierung der betreffenden Fläche keine Nutzung, insbesondere nicht zu Parkierungszwecken, stattfinden darf, bis die Plangenehmigung für den Neubau des Parkplatzes Nord vorliegt. Die vorliegende Verfügung räumt der Gesuchstellerin somit keinen Anspruch darauf ein, dass der Parkplatz Nord im Rahmen des eingereichten Gesuchs gebaut werden darf.

Zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, sowie die Bauabteilung Belp schriftlich zu informieren.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.7 *Raumplanung*

Wie bereits unter B.2.4 ausgeführt, wird derzeit ein neues Objektblatt für den Flughafen Bern-Belp erarbeitet. Das Vorhaben «Neubau Parkplatz Nord» ist ebenfalls Gegenstand dieser Überarbeitung.

Das ARE führt in seiner Stellungnahme vom 10. August 2010 aus, der Standortnachweis sei aus raumplanerischer Sicht erfüllt. Es stellt indessen Anträge, wonach

das Vorhaben ins SIL-Objektblatt zu integrieren und die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen seien. Diesem Antrag wird, wie unter B.2.4 erläutert, Rechnung getragen.

Im Übrigen beantragt das ARE die Aufnahme einzelner Auflagen betreffend die im UVB enthaltenen Massnahmen, die Sicherstellung des Ersatzes der Fruchtfolgeflächen sowie den Landschaftsschutz. Diese Punkte werden anlässlich der Plangenehmigung für den Neubau Parkplatz Nord berücksichtigt. Bereits an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Alpar eine Replik zur Stellungnahme des ARE eingereicht hat und das ARE damit seine Anliegen weitgehend berücksichtigt sieht (E-Mail vom 30. September 2010).

Das Vorhaben steht folglich mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

## 2.8 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

### 2.8.1 Natur, Landschaft und Wald

Das Amt für Umweltkoordination und Energie beantragt in seiner Stellungnahme vom 21. April 2010, die angrenzenden Schutzobjekte, das kantonale Naturschutzgebiet «Aarelandschaft Thun-Bern», die Aue nationaler Bedeutung «Belper Giessen» sowie der Wald müssten vor Beeinträchtigungen, namentlich Überschüttungen, Ablagerungen und Einleitungen, geschützt werden. Darüber hinaus dürfe der Wald nicht zurückgedrängt werden.

Diese Auflagen sind unbestritten und werden in die Verfügung übernommen.

### 2.8.2 Gewässerschutz

Im Zusammenhang mit dem geplanten Rückbau des provisorischen Parkplatzes und der Abhumusierung sind folgende Anträge zum Gewässerschutz, wie sie das Amt für Umweltkoordination und Energie formuliert und vom BAFU unterstützt werden, relevant:

- Der Grundwasserspiegel darf nicht freigelegt werden.
- Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, dürfen keine Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürfen keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden. Desgleichen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden. Ist eine vorschriftskonforme Versickerung nicht möglich, ist das Regenabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.

Der erste Antrag ist unbestritten und wird in die Verfügung aufgenommen. Aufgrund der Tatsache, dass keine Nutzung auf der abhumusierten Fläche stattfinden darf

(vgl. B.2.6), wird der zweite Antrag weitgehend abgedeckt. Der Vollständigkeit halber wird diese Auflage aber mit einer weiteren ergänzt, wonach sichergestellt werden muss, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den abhumusierten Bereich gelangen können.

Schliesslich verlangt das Amt für Umweltkoordination und Energie die Berücksichtigung folgender Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien bei der Ausführung des Werkes:

- Allgemeine Auflagen für die Liegenschaftsentwässerung (November 2009; Beilage 1);
- Schweizer Norm SN 592 000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (VSA/SSIV, 2002);
- Vorgaben der Generellen Entwässerungsplanung (GEP);
- Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Mai 2009; Beilage 2).

### 2.8.3 Bodenschutz

Das Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern beantragt, invasive Neophyten seien vor, während und nach Bauabschluss im gesamten Projektperimeter zu bekämpfen. Zu- und abgeführtes Bodenmaterial, welches mit invasiven Neophyten belastet sei, müsse sachgerecht behandelt werden.

Dieser Antrag ist unbestritten, weshalb eine entsprechende Auflage formuliert und in die Verfügung aufgenommen wird.

Wie bereits unter B.2.6 festgehalten sind die Massnahmen im UVB unter Ziffer 8 umzusetzen, namentlich diejenigen zum Bodenschutz.

### 2.9 *Fuss- und Wanderwege entlang der Giessen*

Das Amt für Umweltkoordination und Energie beantragt, dass die Funktion des Velowegs sicherzustellen und insbesondere die Sicherheit der Benutzer infolge des Baustellenverkehrs zu gewährleisten seien.

Darüber hinaus müsse der bestehende Radwanderweg während der gesamten Bauzeit befahrbar sein. Sollte dies nicht möglich sein, müsse dies mit einer entsprechenden Umleitung gewährleistet werden. Allfällige Wegverlegungen seien vorgängig mit dem Oberingenieurkreis II abzusprechen.

Schliesslich dürfe der bestehende Flur- und Fussweg nicht mit einem dicken Belag befestigt werden.

Diese unbestrittenen Anträge, welche auch das BAFU mit Stellungnahme vom 19. Juli 2010 unterstützt, werden in die Verfügung aufgenommen.

## 2.10 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Gemeinde Belp überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und die Bauabteilung der Gemeinde Belp zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

## 2.11 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 3. **Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Nach Art. 55 Abs. 1 VwVG (Verwaltungsverfahrensgesetz; SR 172.021) hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung. Hat die Verfügung nicht eine Geldleistung zum Gegenstand, so kann die Vorinstanz als verfügende Behörde einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen; dieselbe Befugnis steht der Beschwerdeinstanz oder, wenn es sich um eine Kollegialbehörde handelt, ihrem Vorsitzenden nach Einreichung der Beschwerde zu (Abs. 2).

Ob im Einzelfall der Suspensiveffekt zu belassen oder zu entziehen ist, beurteilt sich aufgrund einer Interessenabwägung. Es ist zu prüfen, ob die Gründe, welche für die sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung sprechen, gewichtiger sind als jene, die für die gegenteilige Lösung angeführt werden können. Der vermutliche Ausgang des Verfahrens fällt dabei lediglich in Betracht, soweit die Aussichten eindeutig sind. In der Praxis wird zusätzlich verlangt, dass «überzeugende Gründe» für den Entzug der aufschiebenden Wirkung vorliegen.

Zwar hat der Gesetzgeber in Art. 55 Abs. 1 VwVG die Grundsatzentscheidung getroffen, wonach der Verwaltungsbeschwerde von Gesetzes wegen Suspensiveffekt zukomme. Diese allgemeine Regel bedeutet jedoch nicht, dass nur ganz aussergewöhnliche Umstände den Entzug zu rechtfertigen vermöchten. Es besteht auch ein schutzwürdiges Interesse daran, dass der mit der Verfügung angestrebte Zweck tatsächlich noch erreicht werden kann und nicht durch ein langes Verfahren mit Suspensiveffekt hintertrieben wird<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> BGE 129 II 286, E. 3.

Im vorliegenden Fall geht es darum, die rechtzeitige Ausführung der Vorarbeiten für eine allfällige spätere Genehmigung des Neubaus Parkplatz Nord zu ermöglichen. Die Tatsache, dass eine Abhumusierung während den Wintermonaten nicht möglich ist, impliziert eine zeitliche Dringlichkeit. Dies alleine vermag indessen den Entzug der aufschiebenden Wirkung noch nicht zu rechtfertigen. Vielmehr ist eine Beurteilung unter Berücksichtigung der Gesamtsituation auf dem Flughafen Bern-Belp vorzunehmen.

Der Flughafen Bern-Belp ist eine konzessionierte Anlage von regionaler Bedeutung. Er sichert durch Linien- und Charterverkehr die Anbindung des Wirtschaftsstandortes Bern und des Espace Mittelland an den internationalen Linienverkehr und an die wichtigsten europäischen Zentren. Er dient weiter den Geschäfts-, Touristik- und Arbeitsflügen und soweit als möglich der fliegerischen Aus- und Weiterbildung sowie dem Flugsport. Er bietet eine Infrastruktur an, die dieser Funktion und dem internationalen Standard entspricht<sup>4</sup>.

Als konzessionierte Anlage unterliegt der Flughafen Bern-Belp dem Zulassungszwang. Um seiner Funktion gebührend nachzukommen, hat der Flughafen auch ein entsprechendes Parkplatzangebot für die Benutzer anzubieten. Infolge des Wegfalls von 225 Plätzen (und mit dem vorliegend zu beurteilenden Rückbau von weiteren 44 Stück) kann das verbleibende Parkplatzangebot weder den aktuellen noch künftigen Bedarf mehr decken (Bedarfsnachweis vom 20. Oktober 2009, Anhang 1). Dies anerkennen sowohl die Bundes- und kantonalen Fachstellen sowie die Gemeinde Belp als auch die Einsprecherin. Letztere beantragt aber, dass nicht 270, sondern nur 180 neue Plätze genehmigt werden sollen, worüber in der Verfügung betreffend «Neubau Parkplatz Nord» zu entscheiden ist.

Damit steht die angebotene Infrastruktur in einem Missverhältnis zur Funktion, welche der Flughafen Bern-Belp erfüllen soll. Die vorliegende Verfügung will eine unnötige Verzögerung der Bauarbeiten von gut einem halben Jahr vermeiden, was nur erreicht werden kann, wenn einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird. Es liegt somit ein überzeugender Grund für den Entzug der aufschiebenden Wirkung vor.

Sollte der Neubau des Parkplatzes Nord in der Folge nicht oder nicht in dieser Form genehmigt werden, müsste die Abhumusierung ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden. Aufgrund der Tatsache, dass auf der betreffenden Fläche weder schutzwürdige Lebensräume noch geschützte Arten festgestellt wurden, keine Grundwasserschutzzonen und -areale betroffen sind, die Richtwerte gemäss VBBo eingehalten werden und die beanspruchte Fläche weder im Altlastenkataster des BAZL noch in demjenigen des Kantons Bern als Verdachtsfläche eingetragen ist,

---

<sup>4</sup> SIL-Objektblatt für den Flughafen Bern-Belp vom 30. Januar 2001, Festlegungen.

wäre eine Instandstellung ohne Weiteres möglich. Die damit verbundenen Kosten hätte die Gesuchstellerin selbst zu tragen.

Die Gründe, welche für die sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung sprechen, sind folglich gewichtiger als jene, die für die gegenteilige Lösung angeführt werden können.

Aus diesem Grund wird einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen.

#### **4. Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung werden zusammen mit derjenigen für den Neubau des Parkplatzes Nord gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### **5. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.

#### **6. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und der Einsprecherin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Belp wird sie zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

Das Vorhaben der Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG betreffend Rückbau provisorischer Parkplatz und Abhumusierung Parkplatz Nord wird wie folgt genehmigt:

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Rückbau der provisorischen 44 Parkplätze nördlich des Parkplatzes P3 und Abhumusierung der Fläche für den geplanten Parkplatz Nord.

#### 1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Parzelle-Nr. 560, 3123 Belp

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Technischer Bericht vom 26. Oktober 2009;
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 2. November 2009;
- Plan-Nr. 10179-01, «Situation», 1:500, vom 27. Oktober 2009.

### 2. Auflagen

#### 2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den massgebenden Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Die im UVB vom 2. November 2009 unter Ziffer 8 aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind umzusetzen bzw. bereits anlässlich des Rückbaus des provisorischen Parkplatzes und der Abhumusierung zu berücksichtigen, insbesondere diejenigen zum Gewässer- und Bodenschutz.
- 2.1.4 Nach erfolgter Abhumusierung der betreffenden Fläche darf keine Nutzung, insbe-

sondere nicht zu Parkierungszwecken, stattfinden, bis die Plangenehmigung für den Neubau des Parkplatzes Nord vorliegt.

- 2.1.5 Sollte anlässlich der Plangenehmigung zum Neubau Parkplatz Nord festgestellt werden, dass das Vorhaben nicht oder nicht in dieser Form genehmigt werden kann, ist die Abhumusierung der betreffenden Flächen wieder rückgängig zu machen.
- 2.1.6 Zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, sowie die Bauabteilung der Gemeinde Belp schriftlich zu informieren.
- 2.1.7 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.2 *Natur, Landschaft und Wald*

Die angrenzenden Schutzobjekte, das kantonale Naturschutzgebiet «Aarelandschaft Thun-Bern», die Aue nationaler Bedeutung «Belper Giessen» sowie der Wald müssen vor Beeinträchtigungen, namentlich Überschüttungen, Ablagerungen und Einleitungen, geschützt werden. Überdies darf der Wald nicht zurückgedrängt werden.

## 2.3 *Gewässerschutz*

- 2.3.1 Der Grundwasserspiegel darf nicht freigelegt werden.
- 2.3.2 Es muss sichergestellt werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den abhumusierten Bereich gelangen können.
- 2.3.3 Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien zu berücksichtigen:
- Allgemeine Auflagen für die Liegenschaftsentwässerung (November 2009; Beilage 1);
  - Schweizer Norm SN 592 000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (VSA/SSIV, 2002);
  - Vorgaben der Generellen Entwässerungsplanung (GEP);
  - Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Mai 2009; Beilage 2).

## 2.4 *Bodenschutz*

Invasive Neophyten sind vor, während und nach Bauabschluss im gesamten Projektperimeter zu bekämpfen. Zu- und abgeführtes Bodenmaterial, welches mit invasiven Neophyten belastet ist, muss sachgerecht behandelt werden.



## 2.5 *Fuss- und Wanderweg entlang der Giessen*

- 2.5.1 Die Funktion des Velowegs ist sicherzustellen und die Sicherheit der Benutzer infolge des Baustellenverkehrs zu gewährleisten.
- 2.5.2 Der bestehende Radwanderweg muss während der gesamten Bauzeit befahrbar sein. Falls dies nicht möglich sein sollte, muss dies mit einer entsprechenden Umleitung gewährleistet werden. Allfällige Wegverlegungen sind vorgängig mit dem Oberingenieurkreis II abzusprechen.
- 2.5.3 Der bestehende Flur- und Fussweg darf nicht mit einem dicken Belag befestigt werden.

## 3. **Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## 4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird zusammen mit derjenigen im Zusammenhang mit dem Neubau Parkplatz Nord nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

## 5. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Alpar Flug- und Flugplatzgenossenschaft AG, 3123 Belp (inkl. Beilagen)

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben mit Rückschein):

- Einsprecherin A

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern;
- Amt für Umweltkoordination und Energie, Reiterstrasse 11, 3011 Bern;
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern;
- Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern;

- Amt für Wald, Waldabteilung 5, Hintere Gasse 5, 3132 Riggisberg;
- Naturschutzinspektorat, Schwand, 3110 Münsingen;
- Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern;
- Berner Wirtschaft (beco), Laupenstrasse 22, 3011 Bern;
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp;
- Energie Belp, Rubigenstrasse 12, Postfach 193, 3123 Belp;
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Sektion Planung, 3003 Bern.

UVEK Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Der Stellv. Generalsekretär

Sign. André Schrade

### **Beilagen**

Beilage 1 : Allgemeine Auflagen für die Liegenschaftsentwässerung (November 2009)

Beilage 2: Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Mai 2009)

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.